

BVGer D-1834/2015 vom 13. April 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1834_2015

FR: TAF D-1834/2015 du 13 avril 2015

IT: TAF D-1834/2015 del 13 aprile 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012, welche am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, kommen vorliegend nicht zur Anwendung, wurde doch in der Übergangsbestimmung (Ziffer III) festgehalten, dass für Asylgesuche, die - wie das vorliegende - im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Absatz 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung gelten.

E. 2.1

Das genaue Datum der Eröffnung der SEM-Verfügung vom 4. Februar 2015 ist nicht bekannt. Aus den Akten ergibt sich aber, dass das SEM die angefochtene Verfügung zwecks Zustellung an die Beschwerdeführenden gleichentags der schweizerischen Vertretung in Colombo übermittelte und die Vertretung diese Verfügung mit auf den 17. Februar 2015 datiertem Begleitschreiben zustellte. Angesichts des Umstandes, dass die Zustellung an die im Norden des Landes wohnhaften Beschwerdeführenden erfahrungsgemäss mindestens eine Woche dauert, kann davon ausgegangen werden, dass die SEM-Verfügung den Beschwerdeführenden nicht vor dem 24. Februar 2015 zugestellt wurde. Es ist daher - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und im Sinne einer effizienten Abwicklung des Beschwerdeverfahrens (die Vornahme weiterer Abklärungen betreffend Zustelldatum wäre mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden) - zugunsten der Beschwerdeführenden davon auszugehen, dass die am 23. März 2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde.

E. 2.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse

an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen (Art. 21 Abs.1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Art. 1 AsylG kann auch in diesen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet werden.

E. 5.1

Das SEM kann ein im Ausland gestelltes oder ein von einer sich im Ausland befindenden Person eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen konnte oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt es einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden konnte, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG konnte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machten, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das SEM hat den allfälligen Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 [S. 368]). Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin (und Mutter der beiden nach wie vor minderjährigen Söhne B._____ und C._____) am 25. September 2014 auf der schweizerischen Botschaft in Colombo persönlich befragt. Anlässlich dieser Befragung hatte sie Gelegenheit, weitere Angaben zu ihrer Verfolgungssituation und derjenigen ihrer Söhne zu machen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 6.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVEG 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128, sowie auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1). Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als relevant zu gelten.

E. 6.3

Wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2015 vorab zutreffend festhielt, ist gemäss schweizerischer Asylpraxis für die Gewährung der Einreise die Gefährdung einer asylsuchenden Person im Zeitpunkt der Einreisebewilligung massgebend. Vergangene Verfolgung ist somit nur dann beachtlich, wenn sie noch andauert oder konkrete Hinweise auf eine künftige Verfolgung bestehen. Befürchtungen, künftig staatlichen oder quasi-staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein, sind nur dann einreisebeachtlich, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sich die Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerin A._____ machte zur Begründung des Gesuchs um Bewilligung der Einreise und um Gewährung des Asyls geltend, sie sei im Zusammenhang mit Ermittlungen betreffend die LTTE-Aktivitäten ihres im Februar 2009 getöteten Ehemannes wiederholt von verschiedenen sri-lankischen Behörden befragt worden. In diesem Zusammenhang sei auch ihr Bruder K. R. im August 2013 festgenommen worden.

E. 6.3.2

Das SEM wies dabei darauf hin, die von A._____ vorgebrachten Behelligungen durch die Strafverfolgungsorgane ihres Heimatlandes seien kaum substantiiert geschildert worden, überdies sei die Inhaftierung von K. R. bloss durch eine Kopie der Übersetzung eines weder im Original noch als Kopie vorhandenen Dokuments belegt. Dessen ungeachtet stellte es den Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Vorfälle grundsätzlich nicht in Frage, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, die Anforderungen an eine Einreisebewilligung seien hoch; gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden könne eine solche Bewilligung nur erteilt werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung der gesuchstellenden Person bei einem weiteren Verbleib im Ausland ausgegangen werden müsse. Vorliegend gelange es zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden - bei einer objektivierten Betrachtungsweise - nicht akut gefährdet seien. So bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft ihres vor sechs Jahren ums Leben gekommenen Ehemannes beziehungsweise Vaters und der angeblichen Festnahme ihres Bruders beziehungsweise

Onkels in absehbarer Zeit staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein könnten. Den geschilderten Behelligungen durch die sri-lankischen Strafverfolgungsorgane (Aufnahme der Personalien, Befragungen) komme aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zu. Wären die Behörden nämlich überzeugt gewesen, dass A._____ in irgendeiner Weise eine Gefahr für die Sicherheit des sri-lankischen Staates darstellen würde, wäre sie zweifellos bereits längst inhaftiert worden, werde doch gemäss den Erkenntnissen des SEM in Sri Lanka gegen Personen, die ernsthaft in Verdacht stünden, die LTTE unterstützt zu haben beziehungsweise diese wiederbeleben zu wollen, konsequent vorgegangen. A._____ sei jedoch nie festgenommen, angeklagt oder verurteilt worden. Zudem sei der Umstand, dass A._____ ihr Heimatland trotz der angeblich seit sechs Jahren andauernden Bedrohung und der angeblichen Festnahme ihres Bruders vor eineinhalb Jahren nicht verlassen und insbesondere auch nicht geltend gemacht habe, dazu nicht in der Lage gewesen zu sein, ein weiterer Hinweis dafür, dass sie nicht dermassen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen sei oder begründete Furcht habe, inskünftig solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein.

E. 6.3.3

Diesen Ausführungen kann sich das Bundesverwaltungsgericht anschliessen, zumal die knappen Darlegungen in der am 23. März 2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangenen Beschwerdeschrift nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung der geltend gemachten Behelligungen durch verschiedene sri-lankische Behörden zu führen. An dieser Feststellung vermögen auch die übrigen eingereichten Dokumente nichts zu ändern, zumal sie im Wesentlichen nur die Identität der Beschwerdeführenden betreffen, deren Glaubhaftigkeit jedoch gar nicht in Frage gestellt wurde. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die sri-lankischen Behörden am 1. Juni 2011 die Gültigkeit des Reisepasses von A._____ bis zum 5. Januar 2015 verlängerten, was gegen ein allfälliges staatliches Verfolgungsinteresse spricht. Was den in der Beschwerdeschrift erstmals angebrachten Hinweis, auch B._____ und C._____ würden ständig durch das CID befragt, betrifft, so erscheint dieser einerseits nachgeschoben; andererseits ist auch nicht nachvollziehbar, welche Informationen sich die sri-lankischen Behörden durch allfällige Befragungen der beiden zum Zeitpunkt des Todes ihres Vaters erst elfeinhalb beziehungsweise neuneinhalb Jahre alten Söhne erhoffen könnten.

E. 6.3.4

Des Weiteren kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, weder die persönliche Tragik des gewaltsamen Todes des Ehemannes beziehungsweise Vaters noch die schwierigen Lebensumstände in der Heimat stellten einen Grund für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz dar.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine konkreten Hinweise dafür bestehen, die Beschwerdeführenden seien gegenwärtig einer konkreten Gefährdung ausgesetzt oder hätten eine unmittelbar drohende Gefährdung akut zu befürchten.

E. 6.5

Im Übrigen ist festzustellen, dass keine nahen Verwandten oder Bekannten der Beschwerdeführenden in der Schweiz leben und den Akten auch sonst keine Hinweise auf Anknüpfungspunkte zur Schweiz zu entnehmen sind.

E. 6.6

Die Beschwerdeführenden vermochten insgesamt nicht aufzuzeigen, dass sie auf die Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sind beziehungsweise ihnen gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz gewähren muss. Der weitere Verbleib in Sri Lanka ist ihnen nach dem Gesagten zuzumuten und die Vorinstanz hat ihnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.